

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 42/12 B

L 11 R 1006/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 2670/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

NOVITAS BKK,
Schifferstraße 92-100, 47059 Duisburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Einbehaltung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung aus ihrer Rente ab 1.1.2011, insbesondere soweit der beklagte Rentenversicherungsträger diesem einen allgemeinen Beitragssatz von 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde gelegt hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.8.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 29.11.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb ausführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Frage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Zur Darlegung verfas-



sungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; vgl auch BSG Beschluss vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B*).

- 5 Auf Seite 2 ihrer Beschwerdebegründung wirft die Klägerin folgende Fragen auf:
- "1. Ist die Anhebung des Beitragssatzes im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner, speziell bezogen auf die Rentner, innerhalb von 1 ½ bis 2 Jahren auf 15,5 bzw. 14,6 % mit Art. 14.1 GG in Einklang zu bringen?
2. Ferner und darüber hinaus, wenn die Frage zu 1. zu bejahen wäre, ist sie immer noch verhältnismäßig nach der Veränderung der Verhältnisse im Laufe des Jahres 2011/2012?"
- 6 Darüber hinaus formuliert sie auf Seite 13 der Beschwerdebegründung die Frage:
- "Verstößt die Art und Weise des Vorgehens des Gesetzgebers über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren hinweg die Renten durch Umlenkung von Beiträgen zu kürzen bzw. die Renten durch Änderung der Berechnungsvorschriften auszuhöhlen in ihrer Anwartschaft gegen Art. 19 Abs. 4 GG?"
- 7 Zur Erläuterung legt die Klägerin in einer "Vorbemerkung" dar, dass es in diesem Verfahren "um den angehobenen Beitragssatz ab 01.01.2011 auf 15,5 %" gehe und die bisherige Rechtsprechung des BSG bezüglich aller seit 1995 zu einer Aushöhlung der Renten führenden Mehrbelastungs- und Kürzungsgesetze "nicht ganz befriedigen" könne, da sie eine Gesamtschau vermissen lasse. Im Weiteren führt sie zur Klärungsfähigkeit der ersten zwei Fragen ua aus, das LSG habe auf diese Rechtsprechung des BSG abgehoben, die jedoch "die Gesamtheit der Ereignisse nicht in Berücksichtigung genommen" habe und auch vor dem Hintergrund des Art 19 Abs 4 GG das "Augenmerk schon längst" auf die "Aufsplittung" verschiedener für Rentner nachteiliger Maßnahmen "in viele einzelne Schritte", die "einen Rechtsschutz für den einzelnen Bürger fast unmöglich" mache, habe lenken müssen. Zudem habe die ältere BSG-Rechtsprechung die Entwicklung der letzten 1 ½ Jahre nicht berücksichtigen können. Im Folgenden zitiert die Klägerin auf den Seiten 4 bis 12 der Beschwerdebegründung ihre (eigene) Berufungsbegründung, in der sie sich ausführlich mit einer Entscheidung des 7. Senats des LSG Baden-Württemberg (*L 7 R 2804/10*) zu verfassungsrechtlichen Fragen der Rentenkürzung auseinandergesetzt hat. Die Klägerin vertritt hierin wiederum die Auffassung, dass eine Gesamtschau der Verschlechterungen für Rentner vorzunehmen sei, die über die Betrachtung der "Einzelkürzungen" hinausgehe, nimmt dabei als Zeitraum "die letzten 15 Jahre" und als Bezugsrahmen das Rentenniveau "auf dem Status von 1995". Als Prüfungsmaßstab für eine verfassungsrechtlich relevante Belastungskumulation zieht sie Art 14 Abs 1 GG heran (*vgl Seite 5 f der Beschwer-*



debegründung) und hält - nach einer Aufzählung der Einschnitte in das Rentenniveau seit 1995 (*vgl Seite 8 f der Beschwerdebegründung*) - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für verletzt, weil "im Prinzip bewiesen" sei, dass die Maßnahmen des Gesetzgebers und die damit verbundenen Belastungen der Rentner "sinnlos" gewesen seien (*vgl Seite 10 der Beschwerdebegründung*); denn es vergehe kein Jahr, in dem nicht von den Krankenkassen zu hören sei, dass wieder ein neues Milliardenloch klaffe. Die Klägerin hält außerdem Art 19 Abs 4 GG für "tangiert", weil eine bloß "punktuelle Betrachtung" von Einschnitten in das Rentenniveau - und der (argumentative) Rückzug darauf, dass jedenfalls das Rentenstammrecht nicht angetastet werde - die "Wegnahme und Herausnahme der Justiziabilität von gesetzgeberischen Maßnahmen" bedeute (*vgl Seite 11 f der Beschwerdebegründung*). Schließlich führt sie aus, das LSG erfasse "diesen Problemkomplex ... in keinster Weise" und obwohl im Tatbestand genannt, habe sich das LSG mit ihrem Vortrag zu Art 19 Abs 4 GG nicht auseinandergesetzt. In den Entscheidungsgründen finde sich nicht ein einziges Wort hierzu (*vgl Seite 12 f der Beschwerdebegründung*).

- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht. Sie legt schon die Klärungsbedürftigkeit der gestellten (verfassungsrechtlichen) Fragen nicht in der gebotenen Weise dar.
- 9 a) Die Klägerin lenkt zum einen den Blick auf die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Gegen die Festsetzung von Beiträgen aus ihrer Rente überhaupt wendet sie sich allerdings nicht, sondern beanstandet allein die Anwendung dieses allgemeinen Beitragssatzes bei der Festsetzung ihres Krankenversicherungsbeitrags ab 1.1.2011 als verfassungswidrig.
- 10 Die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts - hier § 241 SGB V (*in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 <BGBl I 2309>*) - mit dem GG kann zwar ebenfalls die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht allerdings der schlichte Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen (*zB Art 14 Abs 1 GG*) und allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze oder Prinzipien (Institutsgarantie, Übermaßverbot, usw) nicht aus. Vielmehr muss der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG Ausführungen zum Schutzbereich der vermeintlich verletzten Verfassungsnormen machen, sich zum Eingriffscharakter der beanstandeten gesetzgeberischen Maßnahmen verhalten und die einschlägigen Prüfungsmaßstäbe entwickeln (*vgl näher zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hieran fehlt es bezogen auf die von der Klägerin zur Überprüfung gestellte konkrete Maßnahme - Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen - völlig. Die Klägerin lässt diese "Einzelregelung" in ihrer Beschwerdebegründung verfassungsrechtlich unkommentiert und beschränkt sich lediglich



auf die Feststellung, der "Beitragssatz von 15,5 %" werde "in 5 Jahren bei 22 % liegen" (*vgl. Seite 9 der Beschwerdebegründung*).

- 11 b) Die Klägerin richtet ihr Augenmerk zum anderen auf die "wahre" Belastungssituation bei Rentnern und fordert eine ganzheitliche (verfassungsrechtliche) Betrachtung unter Einbeziehung des Einschnitts in das Rentenniveau, der sich seit dem 1.1.2011 infolge der Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen ergebe. Auch insoweit legt sie die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen nicht substantiiert dar.
- 12 Die Klägerin erklärt zunächst nicht, warum sich nicht aus den vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG vom 18.7.2007 (*BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) und vom 21.1.2009 (*B 12 R 1/07 R - USK 2009-53*) ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der herausgestellten verfassungsrechtlichen Fragen ergeben können. Das BSG hat sich darin ausführlich mit der sukzessiven Minderung des monatlichen Rentenzahlungsbetrags befasst und eine kumulative Effekte einbeziehende verfassungsrechtliche Betrachtung vorgenommen. Warum diese Entscheidungen "keinerlei Aussage zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen und Beeinträchtigungen im Rentenrecht" enthalten sollen und das BSG hierin "keine komplette Gesamtbetrachtung angestellt" haben soll, erläutert die Klägerin nicht. Auch setzt sie sich mit den von ihr benannten verfassungsrechtlichen Maßstäben (*zB Art 14 Abs 1, Art 19 Abs 4 GG*) nicht genügend auseinander und setzt diese zu den aufgezählten "Verschlechterungen" nicht in Beziehung. Insbesondere äußert sie sich nicht dazu, welche "Verschlechterungen" überhaupt als grundrechtserhebliche kumulative Effekte berücksichtigt werden dürfen, welchen Grad an Grundrechts"berührung" solche aufweisen müssen, um "addiert" werden zu können, und warum (auf der Zeitschiene) die verfassungsrechtlichen Grenzen für eine "additive" Betrachtung bei "den letzten 15 Jahren" liegen sollen. Schließlich legt die Klägerin nicht dar, dass und warum die in den zitierten Urteilen des BSG angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen erneut klärungsbedürftig geworden sein sollten.
- 13 2. Darüber hinaus macht die Klägerin auf den Seiten 13 f der Beschwerdebegründung einen Verstoß des LSG gegen das Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend, weil sich in den Entscheidungsgründen des LSG-Urteils zu ihren Ausführungen zu Art 19 Abs 4 GG kein Wort finde. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann jedoch nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Dies darzulegen versäumt die Klägerin. Insbesondere hätte sie konkret darlegen müssen, aus welchen Umständen sie darauf schließt, das LSG habe diesen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, obwohl sie selbst darauf hinweist, das LSG habe die "Frage des Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG" "im Tatbestand genannt" (*vgl. Seite 12 f der Beschwerdebegründung*) und das LSG zudem die Vereinbarkeit des § 241 SGB V in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung mit dem GG auch in "additiver Betrachtungsweise" untersucht hat (*vgl. Seite 7 des Urteils*). Denn das Gericht ist schon nicht



verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (*vgl. BVerfG, aaO*). Solche Umstände sind hier gerade nicht vorgetragen.

- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

